

Einwohnergemeinde Schangnau

Mitteilungsblatt des Gemeinderates

Mai 2021



Geschätzte Einwohner

Mit diesem Mitteilungsblatt orientieren wir Sie über die zu behandelnden Geschäfte an
der **Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021**

Der Gemeinderat

Vorwort Gemeinderat Kurt Reber (Ressort Strassen)

Liebe Schangnauerinnen, liebe Schangnauer

Seit sechs Jahren bin ich nun bereits im Gemeinderat Schangnau tätig. Mein Aufgabengebiet sind die Strassen der Gemeinde. Dies ist für mich eine sehr interessante Aufgabe. Momentan sind verschiedene Projekte offen und am Laufen. So beschäftigen mich in meiner Ratstätigkeit zum Beispiel die Sanierung der „Schattsitestrass“, sowie auch diejenige der „Türlistrass“. Natürlich werden auch neue Strassen in Angriff genommen – die Walderschliessung im „Grünewald“ läuft beispielsweise. Die Arbeiten an den Strassen verursachen für die Gemeinde Schangnau jährlich nicht zu unterschätzende Kosten und mein Ressort ist dementsprechend wichtig. Im Rahmen meiner Kompetenzen und Möglichkeiten gilt es immer wieder Nutzen und Preis gegeneinander abzuwägen, Gespräche zu führen und für die Bevölkerung der Gemeinde gute Entscheidungen auszuhandeln und zu treffen.

Es ist schon wieder ein halbes Jahr vergangen seit der letzten Urnen-Abstimmung der Bevölkerung. Es freut mich als Mitglied des Gemeinderates immer wieder, das Interesse der Schangnauerinnen und Schangnauer am politischen Geschehen wahrzunehmen. Daraus ergeben sich viele bereichernde und gute Gespräche.

Am 13. Juni 2021 stehen nun erneut diverse nationale Volksabstimmungen an. Diese werden sicherlich wiederum sehr viele Diskussionen auslösen, denke man zum Beispiel an die Trinkwasserinitiative oder eine Schweiz ohne synthetische Pestizide. Diese beiden Abstimmungen werden die Zukunft ländlicher Regionen und somit auch unsere Gemeinde sicherlich stark beeinflussen. Gerade für Randregionen ist es schwierig, sich in solchen Diskussionen angemessen zu positionieren und sich nach Möglichkeit auch durchzusetzen. Somit können wir einfach hoffen, dass die Schweizer Stimmbevölkerung vermehrt auch an die Randregionen denkt und der Landwirtschaft eine faire Chance gibt.

Das Covid-19-Virus hat uns leider immer noch fest im Griff. Wirtschaftlich gibt es auch hier Verlierer und Gewinner. Für die Restaurant-Betreibenden ist es sicherlich eine sehr schwierige und äusserst anspruchsvolle Situation – und dies nun bereits seit über einem Jahr. Was hingegen den Betrieb der gerade etwas kleineren und auf Familien ausgerichteten Skigebiete angeht, kann man im Grossen und Ganzen auf eine wirklich gute Wintersaison zurückschauen. Der Winter 20/21 hat mit genügend Schnee selbstverständlich auch sehr gut mitgespielt. So oft und lange wie seit Jahren nicht mehr, konnten wir unser schönes Dörfli, die verteilten Höfe und die Berge in den vergangenen Monaten im weissen Winterkleid bewundern.

Nun aber wünsche ich allen Schangnauerinnen und Schangnauer einen schönen und in allen Aspekten des Lebens warmen Sommer und ganz wichtig: „Blibet aui gsung!“

Gemeinderat Kurt Reber

Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 24. März 2021 aufgrund der Corona-Problematik mit wieder steigenden Fallzahlen und nicht abzuschätzenden Auswirkungen in den nächsten Wochen und Monaten einstimmig beschlossen, anstelle der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2021, am **Sonntag, 13. Juni 2021** eine **Urnenabstimmung** (schriftliche Abstimmung) durchzuführen.

Nur mit dieser Massnahme kann nach Ansicht des Gemeinderates gewährleistet werden, dass alle Stimmberechtigten, auch Personen der Risikogruppen, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können. Im Fall einer Gemeindeversammlung müsste wohl damit gerechnet werden, dass etliche Personen trotz striktem Schutzkonzept der Versammlung aus Angst fernbleiben würden, was aus demokratischer Sicht mit der Durchführung einer Urnenabstimmung verhindert werden kann. Zudem kann mit der Durchführung einer Urnenabstimmung gewährt werden, dass wichtige Geschäfte nicht verschoben werden müssen, falls Bund und Kanton plötzlich doch noch ein Versammlungsverbot erlassen.

Der Gemeinderat

Geschäfte

- 1. Genehmigung Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 516'636.96 im Gesamthaushalt**
- 2. Genehmigung Teilrevision Ortsplanung bestehend aus:**
 - 2.1 der Aenderung des Baureglementes zur Umsetzung der Verordnung über die Messweisen im Bauwesen (BMBV) inkl. Zonenplanänderung „vorder Leu“**
 - 2.2 der Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Gewässerräume mit entsprechender Annahme von Art. 25 im Baureglement (BauR) der Gemeinde Schangnau**
- 3. Genehmigung Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**
- 4. Genehmigung angepasstes Friedhof- & Bestattungsreglement**

Die Akten liegen ab Montag, 10. Mai 2021 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Das Mitteilungsblatt wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Stimmkarte und dem Stimmzettel zugestellt.

Die **Stimmabgabe** kann brieflich oder zu den auf der Ausweiskarte angegebenen Zeiten im Abstimmungslokal der Gemeinde Schangnau erfolgen.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Schangnau angemeldet sind.

Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten obwohl sie im Stimmregister eingetragen sind, können bis spätestens am 11. Juni 2021, 16.00 Uhr, eine Karte anfordern. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die die Karte verloren haben, ein Doppel verlangen.

Zur besseren Uebersicht über die Abstimmungsunterlagen hat der Gemeinderat beschlossen, die Unterlagen für die Gemeindeurnenabstimmung nicht zusammen mit den eidgenössischen Vorlagen zu versenden, sondern den Stimmberechtigten in einem **SEPARATEN Stimmcouvert zuzustellen.**

Trotzdem ist die Verwechslungsgefahr doch recht gross, da die Stimmberechtigten im Mai/Juni 2021 auch die Stimmcouverts für die eidgenössische Abstimmung vom 13. Juni 2021 erhalten.

Die Stimmberechtigten werden aufgrund der Verwechslungsgefahr deshalb dringend aufgefordert, die Abstimmungszettel der eidgenössischen Abstimmung bzw. diejenigen der Gemeindeabstimmung mit dem entsprechend korrekten Stimmrechtsausweis (Stimmkarte) je in den SEPARATEN Antwortcouverts zurückzuschicken, bzw. abzugeben.

Denn bei einer Vermischung der beiden Abstimmungen (Stimmkarte der eidgenössischen Abstimmung wird mit dem Stimmzettel der Gemeindeabstimmung, oder umgekehrt eingereicht), sind die Stimmzettel ungültig.

1. Genehmigung Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 516'636.96 im Gesamthaushalt

Erfolgsrechnung 2020

Am 29. November 2019 hat die Einwohnergemeindeversammlung das Budget für das Jahr 2020 bestehend aus den Resultaten Gesamthaushalt, allgemeiner Haushalt, Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung und Spezialfinanzierung Abfallentsorgung verabschiedet.

Gemäss HRM2-Vorschriften **muss nur das Ergebnis des Gesamthaushaltes** der Rechnung 2020 durch die Stimmberechtigten genehmigt werden. Durch verschiedene Finanzvorfälle welche nachfolgend erklärt werden, weist **der Gesamthaushalt** der Rechnung 2020 einen Ertragsüberschuss von **Fr. 516'636.96** aus, was einer Besserstellung von Fr. 508'643.96 gegenüber dem Budget entspricht.

Wird nur der **allgemeine Haushalt** (Steuerhaushalt ohne Spezialfinanzierungen) berücksichtigt, ergab sich ein Ertragsüberschuss von **Fr. 478'002.98** gegenüber dem budgetierten ausgeglichenen Ergebnis, oder eine Besserstellung von Fr. 478'002.98.

Zur **Hauptsache** sind folgende Ereignisse für die markante Besserstellung gegenüber dem Budget verantwortlich:

- Fr. 40'000.00 tieferer Personalaufwand durch coronabedingte Ausfälle von Tagungen, Sitzungen und Feuerwehrrübungen
- Fr. 20'000.00 tieferer Aufwand beim gesamten Bildungswesen insbesondere durch coronabedingte Streichung von Badifahrten, Examen etc.
- Fr. 15'000.00 tieferer Aufwand für Lastenanteile Ergänzungsleistung und Sozialhilfe
- Fr. 160'000.00 höhere Gesamtsteuereinnahmen aller Steuerarten
- Fr. 30'000.00 tiefere Abschreibungen durch Projektverzögerungen
- Fr. 41'000.00 erstmals eingegangene Infrastrukturbeiträge der Kiesgrubenbetreiberin
- Fr. 30'000.00 höhere Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall
- Fr. 65'000.00 Entnahme aus der Neubewertungsreserve durch Landverkäufe
- Fr. 100'000.00 Erhöhung der Bilanzwerte Liegenschaften Finanzvermögen (a. Schulhaus & Wohnungen Gemeindehaus) durch Marktwertanpassungen aufgrund der höheren amtlichen Werte und entsprechend gestiegenen Bilanzwerten

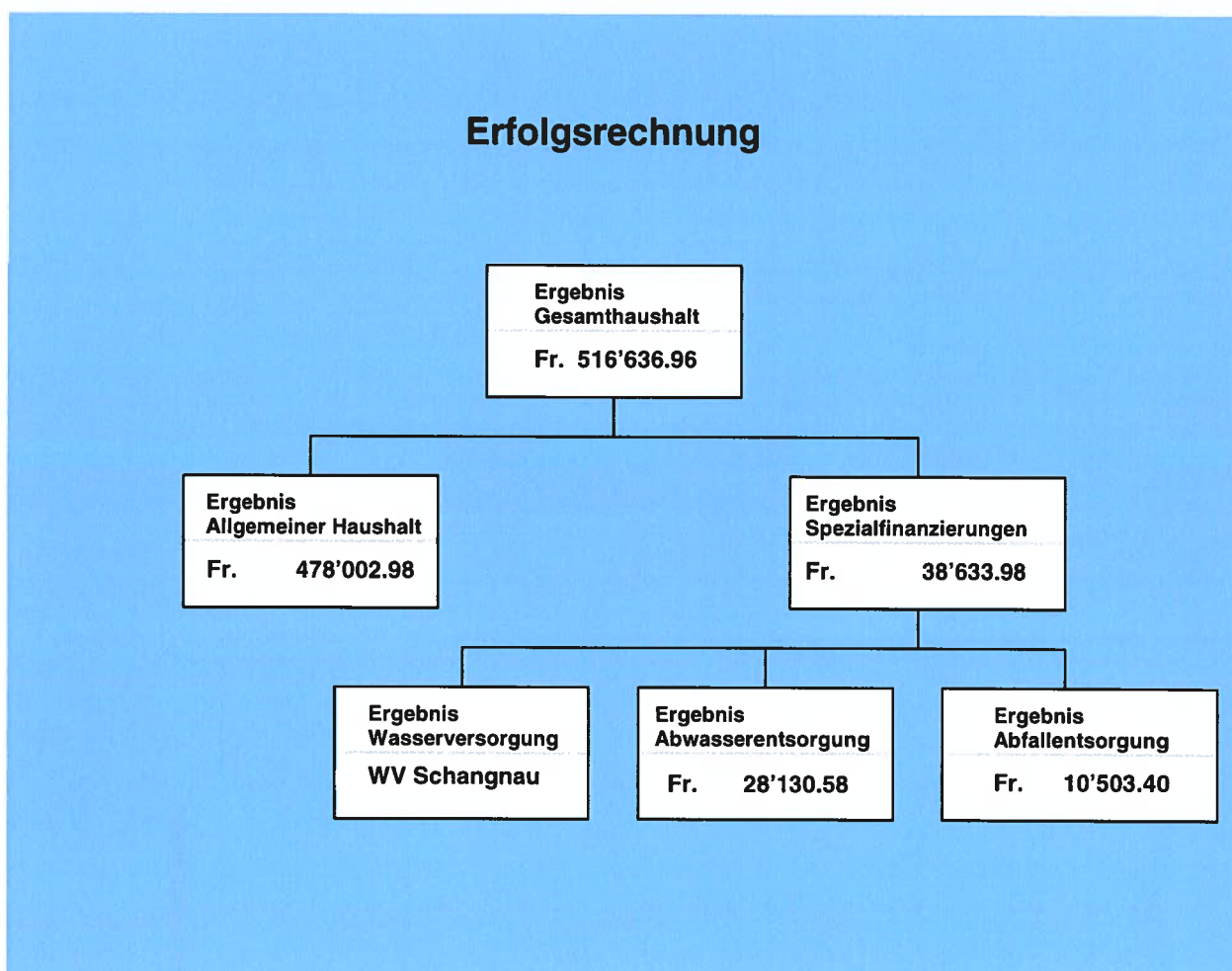
Bilanz

Das Finanzvermögen hat sich bedingt durch tiefere ausstehende Subventionen und Baulandverkäufe, trotz massiv höheren flüssigen Mitteln, um Fr. 32'333.67 auf Fr. 4'638'269.40 per Ende Jahr 2020 reduziert. Das Verwaltungsvermögen stieg durch die Investitionen nach Abzug der Abschreibungen um Fr. 32'769.94 auf Fr. 3'379'925.89 per 31. Dezember 2020.

Das Fremdkapital hat sich aufgrund der sehr guten Rechnungsergebnisse und bedeutend tieferer Investitionen als geplant, um Fr. 513'874.68 auf Fr. 4'862'170.25 per Ende Jahr reduziert. Die **verzinslichen** Schulden bei Banken, der Kirchgemeinde und der Wasserversorgungsgenossenschaft betragen per 31.12.2020 noch Fr. 2'475'000.00, die ebenfalls zu verzinsenden Schulden gegenüber Stiftungen und Legaten Fr. 159'579.45, und die **zinsfreien** IH-Darlehen Fr. 324'200.00. Das übrige **zinsfreie** Fremdkapital beträgt Fr. 1'903'390.80 und beinhaltet insbesondere die Spendenkonti Unwetter 2014 und Kreditoren.

Das massgebende Eigenkapital (29) hat sich dank Ertragsüberschüssen im allgemeinen Haushalt und den Spezialfinanzierungen, den Einlagen in den Werterhalt Abwasser sowie den zusätzlichen Abschreibungen trotz einer Entnahme aus der Neubewertungsreserve für Baulandverkäufe um Fr. 514'310.95 auf Fr. 3'156'025.04 erhöht.

Grafik zu den verschiedenen Rechnungsergebnissen



Die grössten Budgetabweichungen, bzw. Detailinformationen

Mehraufwand Allgemeine Verwaltung

- Der über 10-jährige Server und 2 PC-Arbeitsstationen mussten ersetzt werden, was Kosten von Fr. 18'300.00 nach sich zog.
- Die Honorare der Arbeiten für das neue Baureglement, bzw. Zonenplan Gewässerräume fiel mit Fr. 17'928.80 um Fr. 12'900.00 höher aus als budgetiert.

Minderaufwand Feuerwehr & Zivilschutz

- Das Defizit der Feuerwehr fiel gegenüber dem Budget aufgrund tieferer Entschädigungen und Soldkosten coronabedingt mit Fr. 5'487.61 um ca. Fr. 10'000.00 tiefer aus als budgetiert.
- Beim Zivilschutz ergab sich unter anderem durch den Verkauf von nicht mehr benötigtem Material gegenüber dem Budget ein um Fr. 8'100.00 tieferes Defizit von Fr. 15'054.45.

Minderaufwand Lastenanteil Ergänzungsleistungen

- Der Gemeindebeitrag an die Ergänzungsleistungen fiel mit Fr. 206'697.00 um Fr. 4'300.00 tiefer aus als budgetiert.

Minderaufwand regionaler Sozialdienst

- Der Anteil an den nicht lastenausgleichsberechtigten Betriebskosten des regionalen Sozialdienstes oberes Emmental betrug im vergangenen Jahr Fr. 8'527.05, was einer Budgetbesserstellung von rund Fr. 1'500.00 entspricht.

Minderaufwand Lastenausgleich Sozialhilfe

- Der Gemeindeanteil an den Kosten der Sozialhilfe betrug im Jahr 2020 Fr. 466'201.30, was einer Reduktion von knapp Fr. 9'000.00 gegenüber dem Budget entspricht.

Minderaufwand Gemeindestrassen

- Die Kosten für den Winterdienst lagen trotz frühem Wintereinbruch im Herbst 2020 mit Fr. 131'534.20 um Fr. 8'500.00 unter dem Budget.
- Die Abschreibungen im Strassenwesen nehmen nun kontinuierlich zu, lagen mit Fr. 160'615.95 bedingt durch Projektverschiebungen jedoch rund Fr. 17'600.00 unter den Berechnungen.

Minderaufwand GA-Tageskarten

- Durch den Wegfall des GA-Tageskartenangebotes ergab sich im vergangenen Jahr eine Besserstellung gegenüber dem Budget von Fr. 12'000.00. Dies ist dadurch bedingt, dass keine Kosten mehr anfielen, bis zur Aufhebung Ende Mai 2020 jedoch noch Einnahmen aus Verkäufen generiert werden konnten.

Lastenanteil öffentlicher Verkehr

- Der Gemeindeanteil an den öffentlichen Verkehr lag mit Fr. 76'769.00 unter den Budgetmeldungen von Fr. 79'000.00. Die von der PostAuto Schweiz AG zuviel verrechneten Kosten sollen gemäss (nicht überprüfbarer) Abrechnung, in unserem Anteil bereits berücksichtigt sein.

Abwasserentsorgung

- Die gesamten Einnahmen der Abwasserentsorgung fielen durch deutlich höhere einmalige Anschluss- und gestiegenen jährlichen Benützungsgebühren besser aus als erwartet. Da die Abschreibungen aufgrund der abgerechneten Projekte ebenfalls tiefer ausfielen, ergab sich bei der Abwasserentsorgung insgesamt ein Ertragsüberschuss von **Fr. 28'130.58**, welcher um Fr. 21'000.58 höher ausfiel als erwartet. Durch diesen Gewinn konnte per Ende 2020 das Eigenkapital (Reserve) um den erwähnten Gewinn auf Fr. 160'109.81 erhöht werden. Zudem fielen die Einlagen in den Werterhalt höher aus als die Bezüge, wodurch das Konto Werterhalt per 31.12.2020 einen neuen Bestand von Fr. 126'822.79 aufweist. Gemäss ersten Ergebnissen des generellen Entwässerungsplans GEP müssen nebst privaten ARA-Leitungen wohl auch Sanierungen von öffentlichen Leitungen im Gebiet Bumbach ausgeführt werden. Diesem Umstand wird der Gemeinderat bei der Festsetzung der jährlichen Gebühren trotz guter Ertragszahlen 2020 Rechnung tragen müssen.

Abfallentsorgung

- Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von **Fr. 10'503.40** ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von lediglich Fr. 863.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt somit Fr. 9'640.40 und ist insbesondere auf tiefere Kosten für die Abfallverbrennung bei der AVAG Thun sowie die hervorragende Budgetdisziplin zurückzuführen. Der Ertragsüberschuss von Fr. 10'503.40 wird dem Eigenkapital (Reserven) zugewiesen, welches per 31.12.2020 neu einen Bestand von Fr. 105'539.55 aufweist.

Minderaufwand Beitrag an Schwellenkorporation

- Etwas tiefere Unterhaltskosten führten zu gesamten Gemeindebeiträgen von Fr. 73'575.30 was einer Budgetbesserstellung von Fr. 11'500.00 entspricht.

Mehraufwand Gefahrenkarte

- Für die Aktualisierung der Gefahrenkarte fielen bereits im Jahr 2020 Teilkosten von Fr. 9'591.35 an, welche im Budget nicht enthalten waren.

Mehraufwand Beitrag an Flurgenossenschaft

- Im vergangenen Jahr musste aufgrund des Baufortschrittes bereits eine Teilzahlung von Fr. 9'800.00 an die Drainagevorlage 2018 ausgerichtet werden, welche im Budget nicht enthalten war.

Mehrertrag Steuern

- Die Einnahmen aller Steuerarten übertrafen mit Fr. 1'630'843.05 die budgetierten Erträge von Fr. 1'470'690.00 um markante Fr. 160'000.00. Die Einkommenssteuern natürlicher Personen lagen mit Fr. 1'210'929.35 um ansehnliche Fr. 90'000.00 über dem Budget, wovon Fr. 38'000.00 aus Vorjahren stammen.
- Weiter trugen höhere Erträge aus Gewinnsteuern juristischer Personen und Liegenschaftssteuern sowie insbesondere massiv bessere Erträge von Fr. 93'443.50 aus Grundstückgewinnen und Sonderveranlagungen zum markant positiveren Ergebnis bei.
- Aus Erbschafts- & Schenkungssteuern sowie den Ertragsanteilen an den direkten Bundessteuern fielen zudem Fr. 7'111.40 an

Minderertrag Finanzausgleich

- Die Nettoerträge aus dem direkten Finanzausgleich entsprachen mit Fr. 1'170'379.00 nicht den Budgeterwartungen von Fr. 1'212'600.00, was auf die höheren Steuererträge der Jahresrechnung 2019 zurückzuführen ist.

Zinsen

- Dank vorteilhaften Zinssätzen und der Tatsache, dass nicht alle Investitionen wie geplant ausgeführt werden konnten, entsprach der gesamte Zinsaufwand mit Fr. 18'269.30 exakt den Budgetberechnungen von Fr. 18'595.00.

Mehrertrag Liegenschaften Finanzvermögen

- Die vorgeschriebene Entnahme von Fr. 65'690.00 aus der Neubewertungsreserve für Baulandverkäufe sowie die Marktwertanpassung der Liegenschaften im Finanzvermögen durch die allgemeine Neubewertung im Jahr 2020 von Fr. 100'828.00 vermochte die höheren baulichen Unterhaltskosten von Fr. 16'730.07 mehr als aufzufangen. Die erwähnten Vorfälle führten zu einem Nettoertrag der Liegenschaften im Finanzvermögen von gut Fr. 186'000.00. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Entnahme aus der Neubewertungsreserve und die vorgeschriebene Erhöhung der Bilanzwerte nur buchungstechnischen Vorgängen entsprechen und **keinen Einfluss auf die Liquidität** haben.

Minderaufwand zusätzliche Abschreibungen

Systembedingte zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen des allgemeinen Haushaltes kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Im Rechnungsjahr 2020 mussten Fr. 17'233.34 systembedingte zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Dies entspricht einer Unterschreitung von Fr. 21'000.00 gegenüber dem Budget.

Investitionen

Im Jahr 2020 wurden Ausgaben von Fr. 331'429.29 insbesondere für die Unwetterschäden 2014 & 2017, Beiträge an verschiedene Güterweg- & Alperschliessungen sowie für das Kanalisationsprojekt Kirchegg-Waldegg getätigt. Nach Abzug der Subventionen/Beiträge von Fr. 124'490.80 ergaben sich **Nettoinvestitionen von Fr. 206'938.49**. Die Nettoinvestitionen fielen gegenüber dem Budget insbesondere durch die Verschiebung der Bauten für die Schulanlagen Bumbach um markante Fr. 938'000.00 tiefer aus.

Zusammenfassung / Aussichten

Dank obenerwähnten Ereignissen ist im Jahr 2020 trotz Mehrkosten in einzelnen Aufgabengebieten ein sehr gutes Rechnungsergebnis entstanden. Die allermeisten Budgetkredite wurden von den Verantwortlichen eingehalten. Dafür gebührt ihnen ein grosser Dank.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten für die Erneuerung der Schulanlagen Bumbach sowie für Sanierungsprojekte von Gemeinde- & Weggenossenschaftsstrassen wird sich die finanzielle Situation mittelfristig jedoch wieder markant verschlechtern. Der Gemeinderat muss deshalb bei Investitionsanliegen auch in Zukunft die finanzielle Tragbarkeit kritisch prüfen, und auch allfällige Projektverschiebungen ins Auge fassen.

Wunschgemäss wird nachfolgend über die Ausgaben und Einnahmen der verschiedenen Lastenausgleichssysteme und den Finanzausgleich (sogenannte **Transferaufwendungen**, bzw. **Transfererträge**) informiert.

Transferaufwendungen & Transfererträge

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Lehrergehälter Kindergarten	44'074.50	60'000.00	48'154.50
Lehrergehälter Primarstufe	133'202.25	134'000.00	119'150.00
Lehrergehälter Sekundarstufe	177'578.00	166'000.00	181'360.50
Ergänzungsleistungen	206'697.00	211'000.00	201'407.00
Familienzulagen an Nichterwerbstätige	4'045.00	5'400.00	5'398.00
Lastenausgleich Sozialhilfe	466'201.30	475'000.00	452'243.90
Gemeindeanteil öffentlicher Verkehr	76'769.00	79'000.00	71'877.00
neue Aufgabenteilung	168'276.00	168'000.00	169'223.00
Übrige	350'049.18	366'975.00	301'957.47
Total Lastenverteiler, bzw. Transferaufwendung	1'626'892.23	1'665'375.00	1'550'771.37
Disparitätenabbau	436'087.00	450'000.00	422'231.00
Mindestausstattung	410'728.00	434'000.00	391'823.00
geografisch-topografische Lasten	484'943.00	490'000.00	490'039.00
soziodemografische Lasten	6'897.00	6'600.00	6'688.00
Übrige	108'893.15	99'660.00	111'946.80
Total Finanzausgleich, bzw. Transfererträge	1'447'548.15	1'480'260.00	1'422'727.80

Nachkredite

Alle Kreditüberschreitungen entsprechen gebundenen Ausgaben, bzw. wurden mittels Nachkredit bewilligt oder liegen innerhalb der Gemeinderatskompetenz, und wurden von diesem an der Sitzung vom 28. April 2020 genehmigt.

Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes wurden durch das externe Rechnungsprüfungsorgan anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung kontrolliert.

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

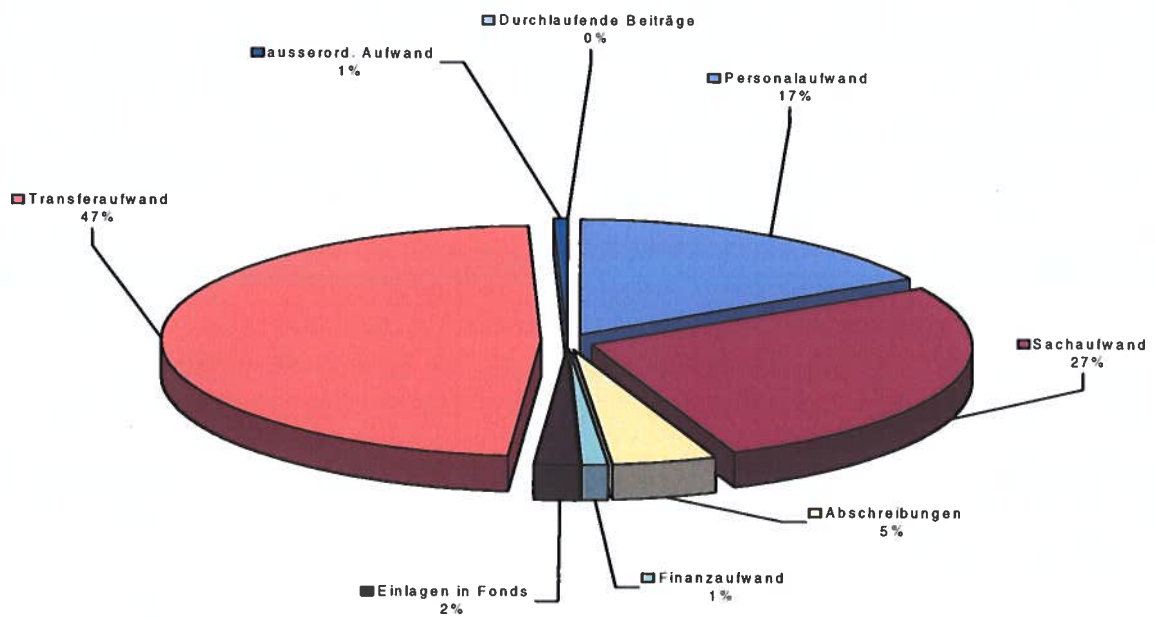
Das externe Rechnungsprüfungsorgan empfiehlt mit Bestätigungsbericht die vorbehaltlose Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung.

Antrag des Gemeinderates

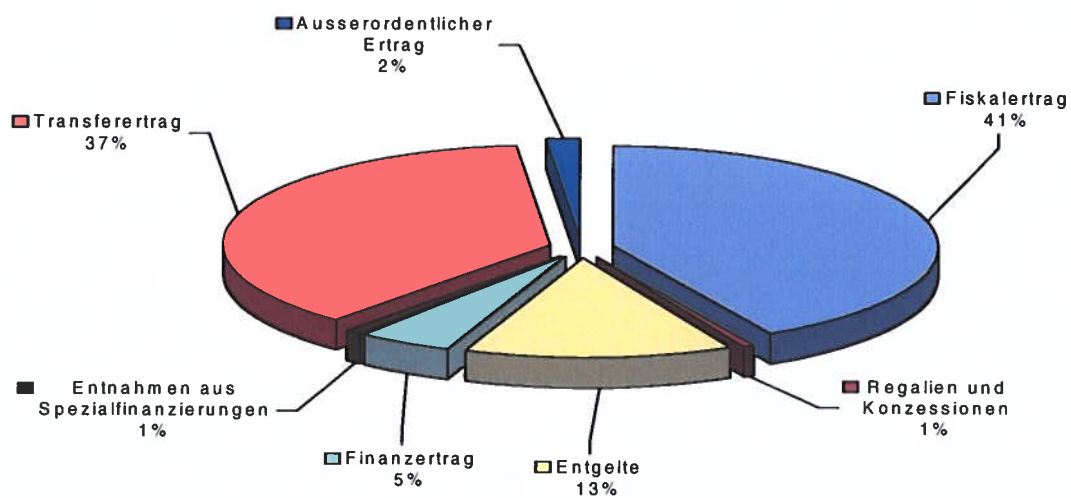
- **Genehmigung Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 516'636.96 im Gesamthaushalt**

Erfolgsrechnung Gesamthaushalt nach Sachgruppen

Aufwand



Ertrag



Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Schangnau Buchungsperiode 2020

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total						
Ertragsüberschuss	3'451'867.46 478'002.98	3'929'870.44	3'542'563	3'542'563	3'590'725.83	3'590'725.83
0 Allgemeine Verwaltung						
Netto Aufwand	421'275.09	17'142.35 404'132.74	408'535	16'258 392'277	430'865.92	17'763.60 413'102.32
1 Öffentliche Sicherheit						
Netto Aufwand	114'385.26	96'762.60 17'622.66	150'578	97'945 52'633	138'729.77	105'706.92 33'022.85
2 Bildung						
Netto Aufwand	861'336.94	116'645.45 744'691.49	872'400	101'390 771'010	856'970.80	125'671.95 731'298.85
3 Kultur und Freizeit						
Netto Aufwand	1'804.70	424.10 1'380.60	1'930	1'600 330	2'902.85	1'230.35 1'672.50
4 Gesundheit						
Netto Aufwand	4'805.60	4'805.60	8'635	8'635	9'008.25	9'008.25
5 Soziale Wohlfahrt						
Netto Aufwand	685'557.20	12'496.60 673'060.60	701'650	12'400 689'250	666'717.15	12'478.80 654'238.35
6 Verkehr						
Netto Aufwand	612'973.72	71'200.25 541'773.47	682'139	38'740 643'399	578'585.65	67'364.65 511'221.00
7 Umwelt und Raumordnung						
Netto Aufwand	442'331.34	338'090.89 104'240.45	405'320	299'945 105'375	430'499.56	382'682.71 47'816.85
8 Volkswirtschaft						
Netto Aufwand	39'847.65	24'104.00 15'743.65	34'125	24'000 10'125	32'359.80	23'896.00 8'463.80
9 Finanzen und Steuern						
Netto Ertrag	267'549.96 2'985'454.24	3'253'004.20	277'251 2'673'034	2'950'285	444'086.08 2'409'844.77	2'853'930.85

Kenntnisnahme von Verpflichtungskreditabrechnungen

Erstellung Kanalisationsleitungen Waldegg - Leuegg

Kreditbeschluss

Bruttokredit Gemeindeversammlung vom 1.12.2017 Fr. 440'000.00

Gesamte bewilligte Kredite **Fr. 440'000.00**

Kosten gemäss Schlussabrechnung Finanzverwaltung **Fr. 423'881.10**
abzüglich

Beiträge kantonaler Abwasserfonds Fr. 184'848.00

Nettokosten **Fr. 239'033.10**
=====

Kreditabrechnung Brutto

Gesamte bewilligte Kredite Fr. 440'000.00

abzüglich

Kosten gemäss Abrechnung Finanzverwaltung Fr. 423'881.10

Kreditunterschreitung **Fr. 16'118.90**
=====

Bemerkungen: Keine

2. Genehmigung Teilrevision Ortsplanung bestehend aus:

- 2.1 der Aenderung des Baureglementes zur Umsetzung der Verordnung über die Messweisen im Bauwesen (BMBV) inkl. Zonneplanänderung „vorder Leu“**
- 2.2 der Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Gewässerräume mit entsprechender Annahme von Art. 25 im Baureglement (BauR) der Gemeinde Schangnau**

2.1 Anpassung Baureglement – Einführung BMBV

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt.

Ziel der IVHB resp. der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen.

Damit sollen die Vorgaben für Bauherren und Planer verständlicher werden. Zudem soll der Planungs- und Bearbeitungsaufwand durch die bisher unterschiedlichen Begriffe und Messweisen in den Gemeinden reduziert werden.

Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegende Masse. Mit der vorliegenden Änderung am Baureglement sollen auch Anpassungen zur besseren Nutzung der bestehenden Bauzonen (haushälterischer Umgang mit dem Boden, verdichtetes Bauen) vorgenommen werden können, zBsp.

- *Aufhebung der maximalen Ausnützungsziffer*
- *Möglichkeiten zum Näherbau mit Zustimmung des Nachbarn*

Den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2023 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). **Eine Missachtung dieser Frist würde aufgrund der fehlenden Regelung der verschiedenen Masse dazu führen, dass ab dem 1. Januar 2024 keine Baubewilligungen mehr für Neubauten und wesentliche Umbauten in den Bauzonen der Gemeinde Schangnau erteilt werden könnten.**

Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Aenderungen im Baureglement NUR die Bauten in Bauzonen und Gewerbezonon betreffen. Bauvorschriften in der Landwirtschaftszone werden unverändert durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR, Bern, vorgegeben, weshalb auf entsprechende Regelungen im Baureglement verzichtet wird.

Der Gemeinderat hat versucht, nebst der obligatorischen Einbindung der neuen Messweisen, das Baureglement auf die heutigen Bedürfnisse und Wünsche von Bauwilligen abzustimmen, und ein „modernes und offenes“ Reglement zu erlassen, welches auch den heutigen Anforderungen bezüglich verdichteter Bauweise und möglichst gut ausgenutzten Parzellen Rechnung trägt.

Es würde zu weit führen, im Mitteilungsblatt über alle vorgesehenen Aenderungen zu informieren, weshalb die Stimmberechtigten aufgefordert werden, von der Einsichtnahme während der Auflage Gebrauch zu machen.

Nachfolgend jedoch die hauptsächlichen Aenderungen gegenüber dem bisherigen Reglement:

- aufgrund übergeordneter Gesetzgebung muss die Möglichkeit einer Abgabe für allfällige Mehrwerte durch Einzonungen, und die Möglichkeit, bei nicht überbautem eingezontem Bauland eine Bauverpflichtung anordnen zu können, im Reglement enthalten sein.
- generelle Erhöhung der Fassadenhöhe traufseitig aufgrund der neuen Messweise auf 8 Meter und auf 11 Meter bei 3 Parzellen im vorder Leu inkl. nötige Zonenplanänderung.
- Aufhebung der maximalen Gebäudelänge in Gewerbezonon. Hier wird nur noch der kleine Grenzabstand definiert.
- Ausgenommen in den Ortsbild-Schutzzonen sollen auch Flachdächer zugelassen werden.
- Die bisherige Regelung der Geschosszahl wird aufgehoben. Neu sind die Anzahl und die Anordnung der Geschosse innerhalb der Fassadenhöhe und der zulässigen Dachneigung frei.
- aufgrund übergeordneter Gesetzgebung wird der Strassenabstand durch die neue Messweise auf 4,0 Meter erhöht. Bei Kantonsstrassen beträgt der Abstand unverändert 5,0 Meter.
- in den Zonen für öffentliche Nutzungen Schulhaus Schangnau, Kirche/altes Schulhaus sowie bei den Schulanlagen Bumbach (ZöN1, ZöN2 und ZöN3) sollen neu auch Abbrüche und Neubauten gestattet sein. Bisher waren nur Unterhalt, Erneuerung und Umbauten, nicht aber Abbrüche und Neubauten erlaubt.
- Aufnahme von Artikel 25 (Gewässerraum).

2.2 Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume

Die Entstehungsgeschichte des Gewässerraums

Die Gesetzesrevision 2011 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) geht auf die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zurück, welche der Schweizerische Fischereiverband (SFV) am 3. Juli 2006 eingereicht hatte. Die Initiative verlangte einen neuen Verfassungsartikel über die «Renaturierung von Gewässern». Im Initiativtext wurde der Begriff Renaturierung als Oberbegriff für sämtliche Bereiche zur Aufwertung der Gewässer verwendet. Die Kantone sollten in diesen Bereichen umfassende Massnahmen anordnen und zur Finanzierung entsprechende Renaturierungsfonds errichten.

Der Bundesrat beschloss hierauf am 8. Juni 2007 dem Parlament zu beantragen, die Volksinitiative ohne Gegenentwurf dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Der Bundesrat anerkannte zwar den Sanierungsbedarf der Gewässer, vertrat jedoch die Auffassung, dass die Defizite im Rahmen der geltenden Gesetze zu beheben seien.

Die eidgenössischen Räte waren damit aber nicht einverstanden. Sie stimmten daher am 4. Oktober 2007 bzw. am 6. Dezember 2007 einer Motion Epiney zu (Motion Epiney Renaturierung; AB 2007 S 936; AB 2007 N 1831). Damit wurde der Bundesrat beauftragt, einen Vorschlag namentlich zur Änderung von Art. 15b Stromversorgungsgesetz (StromVG) zu unterbreiten: Auf die Übertragung der Hochspannungsnetze solle ein Zuschlag von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden. Dieser Zuschlag sollte für die Finanzierung von Projekten zur Renaturierung von Fliessgewässern eingesetzt und als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» vorgelegt werden. Gemäss dem Ziel des Motionärs galt es, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen dem Renaturierungsbedarf «**einiger**» Fliessgewässer und der Notwendigkeit, die Erzeugung von Energie aus Wasserkraft nicht zu beeinträchtigen.

Der Ständerat wollte der Volksinitiative einen umfassenden indirekten Gegenentwurf gegenüberstellen und nahm die Motion wie später der Nationalrat aus diesem Grunde an. Mit Annahme der Motion in beiden Räten wurde der Umweltkommission des Ständerates (UREK-S) signalisiert, die Frage eines Gegenvorschlages vertieft zu prüfen. Die UREK-S beschloss am 23. November 2007, einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zu verfassen und reichte dazu die Parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» ein, welcher die Umweltkommission des Nationalrates (UREK-N) am 7. Januar 2008 zustimmte, worauf die UREK-S den Gegenvorschlag ausarbeitete. Die Kommission anerkannte den Handlungsbedarf im Bereich des Gewässerschutzes, war jedoch der Ansicht, dass die Volksinitiative zu weit gehe und ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer angestrebt werden solle (Bericht UREK-S Schutz und Nutzung, 8043).

Nach ausführlichen Beratungen in den Räten stimmten diese am 11. Dezember 2009 der Parlamentarischen Initiative der UREK-S zu und beschlossen, entsprechende Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), des Wasserbaugesetzes (WBG), des Energiegesetzes (EnG) und des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), und zwar als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» (07.060).

Neu in das Gewässerschutzgesetz (GSchG) wurden eben Art. 36a (Gewässerraum), 38a, (Revitalisierung von Gewässern), 39a (Schwall und Sunk), 43a (Geschiebehalt), 62b und 62c (Abgeltungen) sowie 83a und 83b (Sanierung Wasserkraft) aufgenommen. Zugunsten dieses angenommenen indirekten Gegenvorschlages «Schutz und Nutzung der Gewässer» zog der Schweizerische Fischereiverband (SFV) seine Initiative «Lebendiges Wasser» zurück.

Der Bundesrat setzte die vom Parlament beschlossenen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

In seiner heutigen Fassung bezweckt das Gewässerschutzgesetz (GSchG) in umfassender Weise die Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer.

Mit der Änderung des Gewässerschutzrechts des Bundes wurden dann die Kantone verpflichtet, in verschiedenen Bereichen strategische Planungen zu erstellen, Massnahmen zu treffen und Gewässerschutzvorhaben zu koordinieren. Dies beinhaltet folgende Punkte:

- Sicherung des Gewässerraums für Fliessgewässer und stehendes Gewässer
- Revitalisierung der Gewässer
- Wiederherstellung der Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen
- Reaktivierung des natürlichen Geschiebehalt der Gewässer.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat diese Aufgaben durch eine Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» konkretisiert. Diese beinhaltet Module zur strategischen Planung, zur Umsetzung der Massnahmen, zur Finanzierung und zu den Anforderungen an Daten.

Der Kanton Bern erarbeitet die Strategischen Planungen gemäss Auftrag des Bundes nach Art. 36 GSchG unter dem Projekt GEKOB.E.2014.

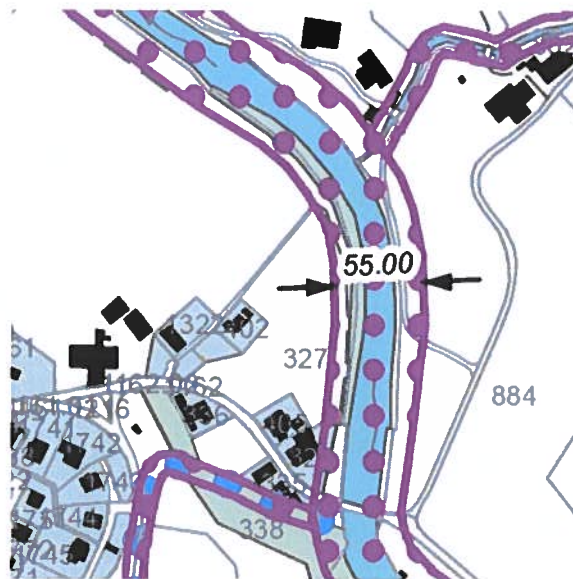
Art. 36a Gewässerraum im GSchG

- 1 Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):
 - a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
 - b. den Schutz vor Hochwasser;
 - c. die Gewässernutzung.
- 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- 3 Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherigen geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst.

Anstelle von Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor festgelegt.

Muster



Gewässerraum (Korridor)

Die Korridore sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Die Gewässerschutzverordnung (GschV) regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fließ- und stehende Gewässer sowie dessen Nutzung. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung. Die Gewässerraumbreite basiert auf einer Formel im Bundesgesetz und es besteht wenig Spielraum bei der Festlegung.

Die Festlegung eines minimalen Gewässerraums entlang der meisten Gewässer ist Teil des **politischen Kompromisses**, der den Weg zum revidierten Gewässerschutzgesetz geebnet hat.

Im Kanton Bern ist es die Aufgabe der Gemeinde, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes in der Ortsplanung sinnvoll umzusetzen und in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümergebunden festzulegen.

Für die Umsetzung der übergeordneten Bestimmungen in die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde gewährte der Kanton eine Frist bis 31. Dezember 2018.

Diese Frist ist bekanntlich abgelaufen. Deshalb kommt seit dem 1. Januar 2019 die Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zur Anwendung, welche deutlich strengere Abstände vorschreibt.

Verfahren

➤ Gemeinderatsbeschluss und Aufnahme der Arbeiten	28.06.2017
➤ Öffentliche Informationsveranstaltung	11.07.2019
➤ Mitwirkung	24.06.2019 - 26.07.2019
➤ Kontrolle und Behandlung der Mitwirkungseingaben inkl. Korrekturen aufgrund von Feldbegehungen sowie Information der Mitwirkenden über vorgenommene Änderungen	01.08.2019 - 20.01.2020
➤ 1. Vorprüfung Kanton	22.01.2020 - 21.04.2020
➤ Anpassungen anhand 1. Vorprüfung	01.05.2020 - 31.08.2020
➤ 2. Vorprüfung Kanton	04.09.2020 - 13.11.2020
➤ Erneute Anpassungen anhand 2. Vorprüfung	15.11.2020 - 31.01.2021
➤ Öffentliche Auflage	04.02.2021 - 03.03.2021
<i>alle Unterlagen waren zusätzlich auf der Homepage aufgeschaltet</i>	
➤ Einspracheverhandlungen	keine Einsprachen eingegangen
➤ Urnenabstimmung	13.06.2021

Neuer Artikel 25 im Baureglement (BauR) der Gemeinde

Gewässerraum **Art. 25 Gewässerraum**

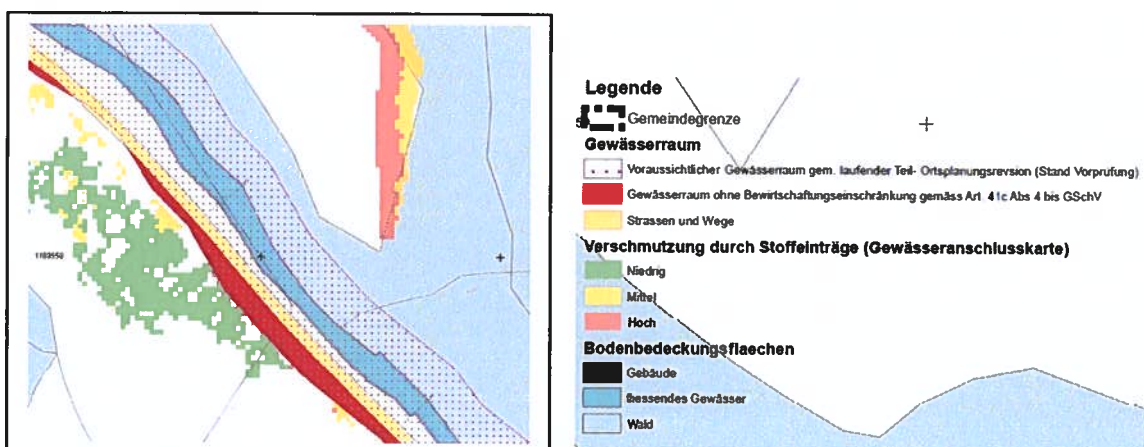
- 1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - die natürliche Funktion der Gewässer;
 - Schutz vor Hochwasser;
 - Gewässernutzung.
- 2 Der Gewässerraum für Fließgewässer wird als Ueberlagerung im Zonenplan Gewässerräume festgelegt.
- 3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

- 4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.
- 5 Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.

Ausnahmen von Bewirtschaftungseinschränkungen (Randstreifen)

- reicht der Gewässerraum bei Strassen landseitig nur wenige Meter über die Strasse hinaus, beantragt die Gemeinde im Namen der Bewirtschafter beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) eine Ausnahme von der Bewirtschaftungseinschränkung (Randstreifen).
- Dabei hat der Gemeinderat entschieden, dass der rechtliche Spielraum möglichst ausgeschöpft werden soll.
- aufgrund der rechtlichen Vorgaben wurden in unserer Gemeinde die Grundlagen für **22 Ausnahmegesuche** gemäss Art. 41c, Abs 4 bis GSchV vom beauftragten Planer erarbeitet, und dem Amt für Wasser und Abfall, AWA, Bern, zur Beurteilung zugestellt. Jeder Randstreifen musste mit einem Auszug aus der Gewässeranschlusskarte (zeigt Risiken für den Eintrag von Stoffen in Gewässer auf), einem Querprofil und Fotos dokumentiert werden.
- nach Beschluss des AWA müssen die betroffenen Grundeigentümer im Fall einer Ablehnung der Ausnahmeregelung beim AWA selber Einsprache erheben. Das AWA und nicht die Gemeinde ist denn auch für die Behandlung der Einsprachen zuständig.
- Die Kosten für die Erarbeitung der umfangreichen Grundlagen werden vollumfänglich von der Gemeinde getragen. Es hätte auch die Option bestanden, dass jeder betroffener Grundeigentümer das jeweilige Ausnahmegesuch beim AWA selber stellt, und auch die Kosten selber getragen hätte.

Auszug aus der Gewässeranschlusskarte (Randstreifen)



Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage sind **keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen** gegen die Zonenplanänderung Baureglement und Gewässerräume eingegangen, weshalb auch keine Einspracheverhandlungen durchgeführt werden mussten.

Haltung des Gemeinderates Schangnau zu Gewässerräumen

- Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass insbesondere die Festlegung des Gewässerraums umstritten ist, und in Nachbargemeinden zum Teil auch abgelehnt wurde.
- **Eine Ablehnung des Gewässerraums entbindet aber nicht von der gesetzlichen Pflicht, diesen festzulegen.**
- Der Gemeinderat ist überzeugt, dass er das Maximum aus dem vorhandenen Spielraum bei der Festlegung herausgeholt hat, und soweit möglich eine landwirtschaftsfreundliche Umsetzung vorlegt.
- Gemeinderat und insbesondere die Schwellenkorporation haben enormen zeitlichen und auch finanziellen Aufwand auf sich genommen, um für die Bewirtschafter bestmögliche Gewässerräume, d.h. so klein wie irgend möglich, auszuscheiden.
- Dem AWA werden 22 Gesuche für Ausnahmen der Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen eingereicht. Diese Kosten werden ebenfalls von der Gemeinde Schangnau getragen.
- Sollte der Gewässerraum abgelehnt werden, sieht sich der Gemeinderat nicht im Stande, eine bessere Vorlage zu bringen.
- Er würde dem Regierungsrat des Kantons Bern die Festlegung des Gewässerraums als Ersatzvornahme gemäss Art. 65 BauG beantragen müssen.
- Der Gewässerraum würde sodann durch den Kanton festgelegt.

Antrag des Gemeinderates

Genehmigung Teilrevision Ortsplanung bestehend aus:

- 2.1 der Aenderung des Baureglementes zur Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), inkl. Zonenplanänderung „vorder Leu“.**
- 2.2 der Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Gewässerräume mit entsprechender Aufnahme von Art. 25 im Baureglement (BAuR) der Gemeinde Schangnau.**

3. Genehmigung Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Seit Jahr und Tag schliessen die bernischen Gemeinden mit der BKW Energie AG oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) Konzessionsverträge ab und erheben Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU. Diese Abgabe wird vom EVU den Stromkonsumenten unter dem Titel „Abgabe an Gemeinde“ in Rechnung gestellt.

Lange Zeit war nicht vollständig klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage braucht oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Dies gilt auch für die Gemeinde Schangnau.

Laut einem neueren Bundesgerichtsentscheid bedürfen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage, damit den Endverbrauchern diese Abgabe „überwälzt“ werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Um sicher zu gehen, erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (= formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Die heutige Gemeindeentschädigung, welche die BKW Energie AG der Gemeinde ausrichtet, basiert auf dem Vertrag vom August 2004, bzw. Anhang 1, gültig ab 1. Januar 2015. Seit Beginn dieser freiwilligen Vereinbarung wurde der Gemeinde jährlich ein Betrag von rund Fr. 24'000.00 für das von der BKW versorgte Gemeindegebiet ausgerichtet.

Die Berechnung der jährlichen Entschädigung ist im Anhang 1 zum Vertrag wie folgt geregelt:

Die Höhe der Gemeindeentschädigung bemisst sich anhand des pro Zähler gemessenen tatsächlichen Verbrauchs der Endverbraucher in der Gemeinde (0,4 bis 16 kV-Leitungen) und beträgt 1.5 Rp/kWh pro Jahr und Zähler ab 1. Januar 2015, maximal Fr. 300.00/Zähler. Die Belastung der Endverbraucher wird in den Stromrechnungen separat mit „Abgabe an Gemeinde“ ausgewiesen.

Leider konnte der Gemeinderat mit der Elektrizitätsgenossenschaft Schangnau damals keinen Vertrag für die erwähnte Gemeindeentschädigung auf freiwilliger Basis abschliessen, da das zweite Stromversorgungsunternehmen in unserer Gemeinde den Standpunkt vertrat, nur bei einer rechtlichen **Verpflichtung** eine Gemeindeabgabe zu leisten.

Dadurch besteht aktuell die Situation, dass die Strombezüger im Versorgungsgebiet der BKW (Bumbach) eine Konzessionsabgabe bezahlen müssen, die Strombezüger im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsgenossenschaft Schangnau jedoch nicht. Diese rechtsungleiche Behandlung ist aus Sicht des Gemeinderates zu korrigieren. Entweder müssen alle Haushalte in der Gemeinde Schangnau eine Konzessionsabgabe bezahlen, oder alle Haushalte sind davon befreit.

Der Gemeinderat Schangnau hat die Situation an mehreren Sitzungen besprochen, und vertritt die klare Haltung, dass bezüglich Abgabe eine rechtsgleiche Behandlung aller Bürger anzustreben ist. Er hat an der Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2021 deshalb das neue Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung verabschiedet und beantragt den Stimmberechtigten die entsprechende Genehmigung.

Falls das neue Reglement, welches ab 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, von den Stimmberechtigten nicht genehmigt wird, entfällt auch die Konzessionsabgabe des „BKW-Gebietes“ in der Höhe von rund Fr. 24'000.00 pro Jahr ab dem Jahr 2022.

Im Fall einer Zustimmung zum neuen Reglement wird der Gemeinderat mit der BKW und neu auch mit der Elektrizitätsgenossenschaft Schangnau neue Verträge, basierend auf diesem Reglement, abschliessen. Nur bei Zustimmung zum vorliegenden Reglement kann der Gemeinderat auch die Elektrizitätsgenossenschaft Schangnau verpflichten, entsprechende Konzessionsabgaben für das entsprechende Versorgungsgebiet zu leisten.

Im Hinblick auf die mittelfristig unverändert zu erwartenden Grossinvestitionen (Schulanlagen Bumbach, Sanierung von Gemeinde- & Weggenossenschaftsstrassen) empfiehlt der Gemeinderat die Genehmigung des unterbreiteten Reglementes, da die zusätzlich zu erwartenden Einnahmen der Elektra-Kunden in der Grössenordnung der BKW-Entschädigung äusserst willkommen wären. Zudem würde Rechtsgleichheit geschaffen und die geringe Zusatzbelastung erscheint dem Gemeinderat akzeptabel.

Das neu geschaffene Reglement liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Nachfolgend die wichtigsten Artikel:

Reglement

gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Schangnau mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p> <p>² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.</p> <p>³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 2 ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Schangnau für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Schangnau vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Schangnau für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p> <p>² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p>

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Schangnau schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Schangnau

- BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25
- Elektrizitätsgenossenschaft Schangnau, Stettler Rudolf, Präsident, Lamm 70, 6197 Schangnau

Antrag des Gemeinderates

**Genehmigung Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

4. Genehmigung angepasstes Friedhofreglement

Wie der Gemeinderat in einem früheren Mitteilungsblatt bereits informiert hat, reichen die Gebühreneinnahmen für Erdbestattungen, Urnengräber und das Gemeinschaftsgrab für die Deckung des jährlichen Aufwandes des gesamten Friedhofwesens seit vielen Jahren nicht aus.

Das Defizit des gesamten Friedhofwesens, welches insbesondere die Arbeiten für die Bestattungen, den Unterhalt auf dem Friedhof (inkl. Jäten der Grabumrandungen) sowie die Betriebskosten für die Aufbahrungshalle beinhaltet, beträgt rund Fr. 15'000.00 pro Jahr.

Ohne Anpassung des aktuellen Friedhofreglementes können die Gebühren jedoch nicht erhöht werden, da der gültige Gebührenrahmen ausgeschöpft ist. Die Baukommission, bzw. die beauftragte Ressortvorsteherin für das Friedhofwesen haben sich der Problematik angenommen, die Revision des Friedhofreglementes erarbeitet, und dem Gemeinderat die Genehmigung, gültig ab 1. Januar 2022 zu Händen der Stimmberechtigten beantragt.

Der Gemeinderat hat das revidierte Friedhofreglement an der Sitzung vom 21. April 2021 gutgeheissen und zu Händen der Stimmberechtigten verabschiedet.

Das angepasste Reglement liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Nebst etlichen redaktionellen Anpassungen sind insbesondere folgende Aenderungen vorgesehen:

- Art. 15: Festlegung neuer Bestattungszeiten
 - Montag - Freitag, Nachmittag **neu nur noch bis 14.00 Uhr**, statt wie bisher bis 16.00 Uhr
 - Samstag **nur noch um 11.00 Uhr**, statt wie bisher von 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
- Art. 21: Aufnahme Gemeinschaftsgrab
- Art. 23: Es wird **neu gestattet bis zu 2 Urnen auf einem bestehenden Grab zu bestatten, ohne zeitliche Befristung**
- Art. 24: Masse Kinder Urnengräber neu aufgenommen
- Art. 28: Masse Grabmäler Kinder- und Urnengräber angepasst
- Art. 41ff: Artikel über Pauschale Grabbesorgungen neu aufgenommen
- Art. 49: Der Gebührenrahmen wird wie folgt erhöht:

Bestattungen

- | | |
|------------------------|----------------------------------------------------|
| - Erdbestattungsgräber | bis Fr. 3'000.00 statt wie bisher bis Fr. 1'500.00 |
| - Kindergräber | bis Fr. 2'000.00 statt wie bisher bis Fr. 800.00 |
| - Urnengräber | bis Fr. 2'500.00 statt wie bisher bis Fr. 500.00 |
| - Gemeinschaftsgrab | bis Fr. 1'500.00 bisher nicht im Reglement |

Pauschale Grabbesorgungen neu aufgenommen

- | | |
|------------------------|---------------------------------------------|
| - Erdbestattungsgräber | bis Fr. 8'000.00, bisher nicht im Reglement |
| - Urnengräber | bis Fr. 6'000.00, bisher nicht im Reglement |

Gemäss Art. 49 werden die tatsächlichen Gebühren alljährlich durch den Gemeinderat anlässlich den Budgetbeschlüssen festgelegt und den Stimmberechtigten im Mitteilungsblatt zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeinderates

Genehmigung angepasstes Friedhofreglement

4. Verschiedenes und Anregungen

Ressortzuteilung Gemeinderat Jahr 2021

Ressort	Ressortvorsteher	Telefon
Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Steuern, Ortspolizei	Gerber Beat, Hubel 34c Gemeindepräsident	034 493 40 91
Land- und Forstwirtschaft, Abwasser, Schwellenwesen	Wüthrich Christian, mittl. Lochseite 232	034 493 32 24
Feuerwehr, Militär- und Zivilschutz Wasserversorgung	Gerber Markus, Grunachen 13	034 493 43 08
Bauten, Bauwesen Ortsplanung	Hirschi Bruno, Weggli 113a	079 464 88 04
Strassen- und Wegwesen Kehricht	Reber Kurt, Löwenmatte 289	034 493 41 03
Schulwesen	Hirschi Edith, Roseggli 258a Gemeinde-Vizepräsidentin	034 461 34 40
Fürsorge und soziale Wohlfahrt, Tourismus, Siegelungsorgan Friedhofwesen	Riesen Frieda, Post 37b	034 493 40 40

Nächste ordentliche Gemeindeversammlung
Freitag, 26. November 2021, Gasthof Löwen

Ständige Kommissionen Jahr 2021

Baukommission

Hirschi Bruno, Weggli
Bieri Silvia, Brüggboden
Ramseier Rudolf, Lindenmatt
Reber Fritz, Bödeli
Reber Sandro, Löwenmatte

- Präsident, Gemeinderat
- Sekretärin

Feuerwehrkommission

Schlüchter Markus, Studweidli
Oberli Daniel, Wald
Gerber Markus, Grunachen
Haas Ramon, Bärgblick
Gfeller Simon, Wald
Gerber Peter, Siehen

- Präsident & Kommandant
- Vize-Kommandant
- Gemeinderat
- Fourier

Schulkommission

Aegerter Susanne, Käserei Tal
Hirschi Edith, Roseggli
Egli Simon, Witt
Rüegsegger Iris, Lauterstaldenreben
Wüthrich Bruno, Kirchegg

- Präsidentin
- Gemeinderätin

Reparieren von Privat- & Weggenossenschaftsstrassen, bzw. Plätzen

In diesem Sommer werden wie alle Jahre Strassen und Plätze von Weggenossenschaften und Privaten durch die Gemeindewegmeister mit **EMULBIT** repariert. Die Arbeiten werden zum Selbstkostenpreis ausgeführt.

Anmeldung reparaturbedürftiger Strassen und Plätze **bis spätestens 15.6.2021**,
an: Egli Hansueli, Kirchbühl, 6197 Schangnau Tel. 079 246 65 74

**Werden die Arbeiten Egli Hansueli, Kirchbühl, nicht bis am 15. Juni 2021
angemeldet, erfolgt keine Ausführung !**

Diesbezüglich werden Interessierte dringend gebeten, die Anmeldungen vorzunehmen.

Erteilte Baubewilligungen

Im Interesse einer transparenten Informationspolitik werden die Einwohner über erteilte Baubewilligungen des Gemeinderates oder des Regierungsstatthalteramtes orientiert. Dadurch wird der Informationsfluss verbessert und allfälligen Unsicherheiten vorgebeugt.

Erteilte Baubewilligungen seit dem letzten Mitteilungsblatt

Datum	Bauherrschaft	Bauprojekt
12.11.2020	Stettler Daniel, Kemmerli	Erweiterung Wohnung OG ins DG, Einbau von 4 Dachflächenfenstern und einer Schlepplukarne
27.11.2020	Elektrizitätsgenossenschaft Schangnau	Neubau Elektrozuleitung Gebiet Schindler / Räbeli
10.12.2020	Gebr. Siegenthaler AG, Wald	Abbruch Wohngebäude und Neubau Gewerbegebäude
19.01.2021	Siegenthaler Ueli, vord. Buchhütte	Einwandung & Ueberdachung best. Heizraum
20.01.2021	Hänni Marco & Nicole, Färzbach	Neubau Zweifamilienhaus Löwenmatte
20.01.2021	Brunner Stefanie, Schönenboden	Umbau Bauernhaus, Neubau Mutterkuhstall, Abbruch Gebäude Nr. 111b
03.03.2021	Rüegsegger Beat, Lauterstaldenreben	Neubau Einstellraum
02.03.2021	Wüthrich Bruno & Susanne, Kirchegg	Sanierung/Umbau Bauernhaus Holz
14.04.2021	Gerber Generalbau GmbH, Konolfingen	Umbau Wohnteil Bauernhaus Kirchegg und Ausbau Tenn
27.04.2021	Wüthrich Marcel & Sandra, Schönegg	Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpe
27.04.2021	Reber Sandro, Löwenmatte	Neubau Einstellraum
27.04.2021	Hirschi Reto, Trittschwendi	Abbruch und Wiederaufbau Schopf Nr. 225b

Durchfahrt Grünenwaldstrasse

Seit Jahr und Tag besteht für die Grünenwaldstrasse grundsätzlich ein Fahrverbot, mit dem Zusatz, dass Zubringerdienste, sowie **Land- & Forstwirtschaftliche Fahrten (der Eigentümer und Anstösser in diesem Gebiet)** gestattet sind.

Leider gibt es immer wieder Verkehrsteilnehmer, welche die obige Verkehrsmassnahme nicht einhalten, und die Grünenwaldstrasse zur Durchfahrt benutzen. **Dies ist ganz klar nicht gestattet**, und macht auch keinen Sinn, da der vermeintliche „Umweg“ über Schangnau-Dorf gar kein Umweg ist. **Es kommt sogar vor, dass z.Bsp. aufgestelltes Sperrungsmaterial bei einer kompletten Sperrung der Strasse aufgrund von privaten Holzerarbeiten entfernt wird, um die Grünenwaldstrasse trotz Verbot und Sperrung zu befahren !!**

Was in den Köpfen solcher Verkehrsteilnehmer vorgeht, entzieht sich jeglichem Verständnis und führt nur zu ungläubigem Kopfschütteln.

Der Gemeinderat ruft der Bevölkerung deshalb in Erinnerung, dass die Grünenwaldstrasse nicht für ordentliche Durchfahrten zwischen den Gebieten Wald und Waldegg befahren werden darf. Die Grünenwaldstrasse dient nur den Anstössern und Land-, bzw. Waldbesitzern in diesem Gebiet, und zusätzlich als Notverbindung, falls auf der Hauptstrasse Schangnau Dorf - Waldegg irgendwelche Zwischenfälle zu Sperrungen führen.

Der Gemeinderat wird in Zukunft den Unterhalt der Grünenwaldstrasse markant reduzieren, und nur noch die allernötigsten Arbeiten ausführen.

Der Gemeinderat

Situation Schangnau-Märit

Leider konnte der Schangnau-Märit im letzten Jahr nicht durchgeführt werden. Auch im Jahr 2021 kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, ob der Schangnau-Märit aufgrund der Pandemie-Situation im Herbst tatsächlich stattfinden kann.

Seit vielen Jahrzehnten organisiert der Gemeinderat Schangnau zusammen mit dem jeweiligen Marktchef mangels Alternativen anderer Organisationen (Vereine, Interessengemeinschaften) den sicherlich beliebten Märit.

Die Gemeindebehörde Schangnau hat in den letzten Jahren verschiedentlich über die Art und Weise des Schangnau-Märits, auch über alternative Standorte diskutiert, und die anfallenden Probleme bei der Durchführung zusammen mit dem Marktchef bestmöglich gelöst.

Allerdings muss festgehalten werden, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Gemeinderates ist, alljährlich einen Märit zu organisieren. Kommt hinzu, dass der Schangnau-Märit ein Defizit verursacht, welches durch die Steuerzahlenden getragen werden muss. Entsprechende Diskussionen über eine Erhöhung der Standgebühren führten zu keinem Ergebnis, weil damit zu rechnen ist, dass bei Erhöhung der Gebühren wohl noch weniger Marktfahrer begrüsst werden könnten, und der Schangnau-Märit dadurch weiter an Attraktivität einbüßen würde.

Der Gemeinderat stellt sich deshalb ganz grundsätzlich die Frage, ob die Durchführung eines jährlichen Marktes in der heutigen Form und im Hinblick auf die übrigen Möglichkeiten noch zeitgemäss, und die Organisation durch den Gemeinderat zielführend ist.

Der Gemeinderat ruft die Bevölkerung deshalb dazu auf, sich über Art und Weise sowie die Weiterführung oder allenfalls Streichung des Schangnau-Märit Gedanken zu machen, und ihre Meinung dem Gemeinderat kundzutun. Möglicherweise erklären sich ja andere Organisationen wie Vereine oder Interessengemeinschaften dazu bereit, die Organisation des Marktes zu übernehmen.

Die Gemeinderatsmitglieder bedanken sich bereits heute für entsprechende Meinungen und Ideen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Der Gemeinderat

Zu vermieten im Gemeindehaus Schangnau

**5½-Zimmer Wohnung im OG Ost
ab 1. September 2021**

Familienfreundliche, helle, grosszügige Wohnung im Dachgeschoss mit grosser Galerie, Balkon, Keller und Autounterstand

Mietzins: Fr. 1'258.00 pro Monat inkl. Nebenkosten

**Auskunft und
Besichtigung: Gemeindeverwaltung Schangnau
034 493 31 13**
